



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

54. Jahrgang

Ansbach, 9. Januar 2009

Nr. 1

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallentsorgungsverband Ansbach (AEV)	2
Zuweisungen gem. Art. 10 FAG; Schwellenwert bei der Förderung von Generalsanierungen	3
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der Gemeinde Buckenhof vom 24. November 2008.	3
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2009	6
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2007 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken	7
Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2009	7
Bek Nr. 313/2008 des Zweckverbandes Altmühlsee über den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Dorfgärtla“, Gemarkung Neuenmuhre	8
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2009	9
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2009	10
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	11
Änderung der Entschädigungssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Ansbach (AEV) vom 24. Oktober 2008	11
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	12

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 12. Dezember 2008 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Johann Rottenberger

Oberamtsrat a. D.

im Alter von 75 Jahren.

Bis zu seinem Ausscheiden im September 1994 war er mehr als 34 Jahre für den Freistaat Bayern beschäftigt. Nach seiner Tätigkeit beim Landratsamt Königshofen, Regierungsbezirk Unterfranken, wurde er mit Wirkung vom 1. April 1968 an die Regierung von Mittelfranken versetzt. Hier war er zunächst im Sachgebiet "Wasserrecht" und ab 29.07.1968 bis zu seinem Ausscheiden im Sachgebiet "Sozialhilfe, Jugendhilfe und andere soziale Angelegenheiten" tätig. Daneben begleitete er seit 1. Juni 1978 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand das Amt des Vertrauensmanns der Schwerbehinderten bei der Regierung von Mittelfranken. Er war stets pflichtbewusst und zuverlässig.

Von Kollegen und Vorgesetzten wurde er wegen seiner höflichen und hilfsbereiten Art allseits geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallentsorgungsverband Ansbach (AEV)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Dezember 2008 Gz. 12.2-1444a-1/08

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallentsorgungsverband Ansbach hat am 24.10.2008 die nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung

Vom 24. Oktober 2008

Zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Ansbach vom 27.08.1994, zuletzt geändert am 14.11.2002 erlässt der Abfallentsorgungsverband Ansbach auf Grund Art. 18 KommZG folgende

Satzung

Art. 1

§ 14 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsitzende erhält keine Aufwandsentschädigung.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Ansbach, 21. November 2008

AEV Ansbach
Seidel
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Dr. Bauer
Regierungspräsident

**Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG;
Schwellenwert bei der Förderung von Generalsanierungen**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Dezember 2008 Gz. 12.21-1551-7/04

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen

Mit FMS vom 21.11.2008 hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen zur Fortgeltung des in Nr. 2.2.1 der FA-ZR 2006 befristet festgelegten Schwellenwertes bei der Förderung von Generalsanierungen Folgendes mitgeteilt:

„Im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde **ab 1. Juli 2004 der Schwellenwert für Generalsanierungen zunächst probeweise bis zum 31. Dezember 2008 einheitlich auf 25 v. H. vermindert**. Rechtzeitig vor Auslauf dieser Testphase war über die Fortgeltung oder etwa erforderliche Änderungen zu entscheiden.

Mit FMS vom 6. Juni 2008 waren die Regierungen um Vorlage eines Erfahrungsberichts gebeten worden. Nach dem Ergebnis der Auswertung wird von den Regierungen überwiegend die Beibehaltung des abgesenkten Schwellenwertes befürwortet. Insbesondere werde es hierdurch kleineren, finanzschwächeren Kommunen ermöglicht, notwendige Generalsanierungen zeitnah durchzuführen. Zudem stelle die Entscheidung, bei erstmals nach 25 Jahren anfallenden Generalsanierungen von der Prüfung eines unterlassenen Bauunterhalts abzusehen, einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung dar. Da das Gebäudealter in nahezu allen von den Regierungen gemeldeten Generalsanierungsfällen mehr als 25 Jahre betrug, konnte regelmäßig von einer verwaltungsaufwändigen Kostentrennung abgesehen werden.

Herr Staatsminister Fahrenschon hat daher entschieden, den **abgesenkten Schwellenwert von 25 v. H. unbefristet fortzuführen**. Zudem entfällt auch künftig bei Generalsanierungen, die erstmals 25 Jahre nach Inbetriebnahme des kommunalen Gebäudes anfallen, eine Prüfung, inwieweit Kosten des Bauunterhalts im Sanierungsaufwand enthalten sind.

Die in Nr. 2.2.1 FA-ZR vorletzter Absatz enthaltene Befristung („Diese Regelung gilt zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008.“) ist damit hinfällig. Eine Änderung der FA-ZR folgt.“

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 3

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der Gemeinde Buckenhof vom 24. November 2008

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Dezember 2008 Gz. 12.2-1443-3/08

Die Stadt Erlangen (Beschluss des Bau- und Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb am 14.10.2008) und die Gemeinde Buckenhof (Beschluss des Gemeinderats vom 16.10.2008) haben eine Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung aus den südlich der Leimbergerstraße gelegenen Grundstücken der Gemeinde Buckenhof abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 11.11.2008 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Hierbei wird nur die Anlage 1 (Lageplan) mit veröffentlicht. Von einer Bekanntmachung der Anlage 2 (Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen/Entwässerungssatzung - EWS) und der Anlage 3 (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen) in der jeweils geltenden Fassung wird abgesehen. Diese liegen bei der Stadt Erlangen aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Zwischen der Stadt Erlangen
- Entwässerungsbetrieb -
vertreten durch die Werkleitung
und der Gemeinde Buckenhof
vertreten durch den 1. Bürgermeister

wird gemäß Art. 7 ff. KommZG folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Zweckvereinbarung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung erstreckt sich auf folgende südlich der Leimbergerstraße liegenden Grundstücke der Gemarkung Buckenhof: F1St Nr. 49/5, 49/6, 49/7, 49/8, 49/9, 49/11, 50, 50/3, 50/4, 50/10, 50/11, 50/12, 50/13, 50/14, 50/15, 50/16, 50/17.
- (2) Das Gebiet ist im beiliegenden Lageplan dargestellt (Anlage 1).

Sollte sich durch Verkauf, Grundstücksteilung o. ä. die Bezeichnung oder Größe der Grundstücke ändern, gilt die Vereinbarung auch für die neugeschaffenen Grundstücke im Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung.

§ 2

Art der Gestattung

- (3) Die Gemeinde Buckenhof überträgt der Stadt die Abwasserbeseitigung für die in § 1 genannten Grundstücke. Zu diesem Zweck gestattet die Stadt, dass diese Grundstücke zur Abwasserbeseitigung an die in der Leimbergerstraße verlegte

öffentliche Abwasseranlage der Stadt (ö. A.) angeschlossen werden.

- (4) Die Gemeinde überträgt der Stadt die Befugnis, für den Anschluss der in § 1 genannten Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung den Geltungsbereich der Entwässerungssatzung (Anlage 2) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Anlage 3) der Stadt Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung auf das Gebiet der Gemeinde zu erstrecken.

§ 3

Erfüllung der Vereinbarung/Streitigkeiten

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so soll daraus die Rechtsungültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht hergeleitet werden können. Die Beteiligten verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihr gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Für alle Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle wird der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht und den Verwaltungsgerichten über diese Streitigkeiten ausgeschlossen.

Diese Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle werden im Schiedsgerichtsverfahren nach § 4 geklärt.

§ 4

Schiedsgerichtsverfahren

- (1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht hat die Bestimmungen des materiellen Rechts und dieses Vertrages über die Übernahme der Abwässer des Einleiters zu beachten.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen. Von den Schiedsrichtern wird je einer von den beiden Parteien, der Dritte von der Regierung von Mittelfranken ernannt.
- (3) Unterlässt eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters trotz Aufforderung und Fristsetzung, so wird dieser von der Regierung von Mittelfranken ernannt.
- (4) Kommt eine Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande, so entscheidet die oben genannte Behörde als Schiedsgericht ausschließlich und endgültig. Die dabei anfallenden Kosten werden von den Vertragsschließenden je zur Hälfte übernommen.

§ 5

Geltungsdauer/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr erfolgen.

- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 6

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken wirksam (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 07.07.1969 außer Kraft.

§ 7

Ausfertigung

Von dieser Zweckvereinbarung erhalten die Stadt Erlangen, die Gemeinde Buckenhof, die Regierung von Mittelfranken und das Landratsamt Erlangen-Höchstadt je eine Ausfertigung.

Erlangen, 17. November 2008

Stadt Erlangen
- Entwässerungsbetrieb -
Bruse
Fuchs

Buckenhof, 24. November 2008

Gemeinde Buckenhof
Förster

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Anlage 1: Lageplan (siehe Seite 5)

MFrABI S. 3

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.187.800,00 €
--------------------------------------	----------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	410.000,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die laufende, jährlich neu festzusetzende Umlage der Verbandsmitglieder zur Durchführung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) wird für das Jahr 2009 auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Gunzenhausen, 5. Dezember 2008

Franz Xaver Uhl
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt in der Zeit vom 12.01.2009 bis einschließlich 19.01.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Friedrich-Ebert-Straße 18, 91781 Weißenburg i. Bay. während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 12. Dezember 2008

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
gez.
Franz Xaver Uhl
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 6

**Amtliche Bekanntgabe
zum Jahresabschluss 2007
des Zweckverbandes
Fernwasserversorgung Franken**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2007 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2007 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 14. August 2008

Bayerischer
Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 19.11.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG mit § 25 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2007 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

Bilanzsumme	165.727.108,75 €
Gesamtleistung	18.756.917,12 €
Jahresgewinn	21.387,18 €

Der Jahresgewinn 2007 mit 21.387,18 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bilanzgewinn mit 789.616,10 € zum 31.12.2007 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2007 liegen in der Zeit

12.01.2009 bis einschließlich 19.01.2009

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
der Fernwasserversorgung Franken
für das Wirtschaftsjahr 2009**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	21.450.000 €
in den Aufwendungen mit	23.048.000 €
und einem Jahresverlust mit	1.598.000 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	7.396.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Uffenheim, 27. November 2008

Fernwasserversorgung Franken
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2009 liegt in der Zeit vom 12.01.2009 bis einschließlich 19.01.2009 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Uffenheim, 27. November 2008

Fernwasserversorgung Franken - FWF -
gez.
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 7

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 313/2008

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Dorfgärtla“, Gemarkung Neuenmuhr

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat mit Beschluss Nr. 24 vom 19.12.2008 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Dorfgärtla“, Gemarkung Neuenmuhr, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung bei der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See oder in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Muhr am See oder dem Zweckverband Altmühlsee oder unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 8

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2009**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	69.245 €
--	----------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	9.270 €
--	---------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird in Form der Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 58.925 € erhoben. Sie wird fällig am 15. Juni 2009.

(2) Die Berechnung der Umlage ergibt sich für die Verbandsmitglieder aus der Anlage zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung ist.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Nürnberg, 2. Dezember 2008

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
Dießl
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg - ZRFN - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt in der Zeit vom 12.01.2009 bis einschließlich 19.01.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 10. Dezember 2008

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
gez.
Dießl
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
in der Stadt Erlangen und im
Landkreis Erlangen-Höchstadt
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt“ erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.523.300 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.335.600 €
ab.	

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 8.795.050 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Erlangen, 12. Dezember 2008

Zweckverband
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt
Dr. Siegfried Balleis
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt in der Zeit vom 12.01.2009 bis einschließlich 19.01.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Karl-Zucker-Straße 2, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 12. Dezember 2008

Zweckverband
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt
gez.
Dr. Siegfried Balleis
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 10

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 95 Abs. 4 GO, §§ 13 ff der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABl Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.053.000 €
in den Aufwendungen mit	3.051.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	2.700.000 €
in den Ausgaben mit	2.700.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Erlangen, 3. Dezember 2008

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Wolfgang Geus
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.500.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 01.12.2008 Gz. 12-1512b-2/08 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 12.01.2009 bis einschließlich 19.01.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 3. Dezember 2008

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
gez.
Wolfgang Geus
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 11

**Änderung
der Entschädigungssatzung
des Abfallentsorgungsverbandes Ansbach (AEV)**

Satzung

Vom 24. Oktober 2008

Zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abfallentsorgungsverband Ansbach vom 15.03.1988, zuletzt geändert mit Wirkung vom 13.12.2002 erlässt der Abfallentsorgungsverband Ansbach auf Grund Art. 30 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 20 a GO folgende

Satzung

Art. 1

§ 1 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Ansbach, 3. November 2008

AEV Ansbach
Seidel
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 11

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wiedemann/Fritsch

Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)

Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern
20. Lieferung, Rechtsstand 1. November 2008,
58,96 €

ISBN 978-3-556-04002-7

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schwenk/Ecker

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen
47. Lieferung, Rechtsstand 10. November 2008,
36,98 €

ISBN 978-3-556-90020-8

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Leonhardt

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz
Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen
Kommentar

51. Lieferung, Rechtsstand 1. November 2008,
51,36 €

ISBN 978-3-556-75010-0

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Koch/Molodovsky/Famers

Bayerische Bauordnung

Kommentar mit einer Sammlung baurechtlicher
Vorschriften
87. Aktualisierung, Stand 1. November 2008, 58 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weber/Banse

Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes

73. Aktualisierung, Stand November 2008, 78,40 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Erdle/Becker

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen
53. Aktualisierung, Dezember 2008, 62,30 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grove

EU-Hygienepaket

Europäische und bundesrechtliche Vorschriften des
Lebensmittelrechts mit Schwerpunkt Fleisch
13. Aktualisierung, Stand November 2008, 50,80 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Peters

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen, Verträge,
Satzungsmuster, Fallbeispiele
48. Lieferung, Rechtsstand 1. August 2008, 45,58 €

ISBN 978-3-556-63400-4

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wuttig

Gemeindliches Satzungsrecht

in Praxis und Rechtsprechung
42. Aktualisierung, Stand: Oktober 2008, 67,70 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Erläuterte Ausgabe
41. Aktualisierung, Stand: November 2008, 42 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsgesetz

Kommentar
84. Aktualisierung, Stand: Oktober 2008, 70,50 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart/Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

60. Aktualisierung, Stand: Dezember 2008, 60,60 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Textausgabe mit Erläuterungen
94. Aktualisierung, 69,90 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

mit Wahlordnung
Kommentar
116. Aktualisierung, Stand: 1. November 2008,
89,70 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar
150. Aktualisierung, Stand: 1. Oktober 2008,
102 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 12